

Strecke Dessau Hbf. – Wörlitz, BÜ 0,9 „Albrechtstraße“ (Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH) in der Stadt Dessau-Roßlau

**Bekanntgabe des MID vom 17.06.2022
(31.12-AR-22003-EFP)**

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 04. Mai 2022 durch die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (fortan kurz: DVE mbH) ein Antrag auf Durchführung einer UVP-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Strecke Dessau Hbf – Wörlitz, BÜ 0,9 Albrechtstraße“ gestellt.

Die DVE mbH plant auf der Bahnstrecke Dessau-Wörlitz -einer Nebenbahn in Sachsen-Anhalt- zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit den bereits bestehenden Bahnübergang 0,9 „Albrechtstraße“ mit einer neuen, modernen Technik auszurüsten. Die vorgesehenen Arbeiten umfassen die Errichtung von Anlagenteilen für die technische Sicherung (Lichtsignale, Halbschranken, Überwachungssignale, Schleifen, Betonschaltheus) nebst entsprechender Verkabelung, die Errichtung eines Kabelgefäßsystems (Schächte, Rohrquerungen, Kabelkanäle) und die Vornahme der notwendigen Straßenmarkierungen. Nicht mehr benötigte alte Anlagenteile werden rückgebaut. Am Status des Gleises ergeben sich über den Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage hinaus keine Veränderungen.

Das Ministerium hat den Antrag der DVE mbH nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I 2048) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 2003,102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA 134), an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes (fortan kurz: LVvA) weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I 2021, S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVwA datiert auf den 09. Juni 2022 (402.11.2). Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das LVwA in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.